



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Quanz (SPD) vom 12.08.2013

betreffend Verkehrssituation Ortsdurchfahrt Hessisch Lichtenau/
Quentel L 3228

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Durch den Neubau der A 44, u. a. des Streckenabschnittes von Helsa bis Wehretal und der damit verbundenen Zulieferung von Basaltmaterial aus dem nahegelegenen Tagebau am "Ölberg", hat sich der Lkw-Durchgangsverkehr in der Ortsdurchfahrt Hessisch Lichtenau/Quentel deutlich erhöht. Nunmehr läuft ein Antrag der Basalt-Actien-Gesellschaft auf Genehmigung einer Asphaltmischanlage auf dem Gelände des Steinbruchs "Ölberg". Nach Errichtung und Betrieb derselben ist mit einer weiteren deutlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens in der Ortslage zu rechnen. Dies betrifft nicht nur Lärm- und Geruchsemissionen, sondern besonders auch die Verkehrssicherheit: Bereits jetzt sind deutlich die Fahrbahnschäden durch den Lkw-Verkehr in der erst vor wenigen Jahren (2006) sanierten L 3228 in der Ortsdurchfahrt zu erkennen. Die an einigen Stellen geringe Fahrbahnbreite führt dazu, dass die Lkw bei Gegenverkehr über die durchgängig abgesenkten Bordsteine bis auf die Bürgersteige ausweichen. Häufig führt die abschüssige Straße aus Hessisch Lichtenau/Fürstenhagen zu erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Welche Gefährdungen aus all diesen Missständen für die Bürgerinnen und Bürger und besonders für die Kinder, deren Schulbus in einer schmalen Bucht zum Ein- und Ausstieg hält, resultieren, kann man leicht ermessen.

Darüber hinaus zeigen auch die Landesstraße zwischen den Hessisch Lichtenauer Ortsteilen Quentel und Fürstenhagen sowie die Ortsdurchfahrt Fürstenhagen durch den überdurchschnittlichen Schwerverkehr starke Schäden. Eine zeitnahe Sanierung ist nicht zu erkennen. Stattdessen sind partiell Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Warnschilder/Sperrbaken angeordnet.

Seit einiger Zeit bemüht sich eine Bürgerinitiative um die Verbesserung der kritikwürdigen Zustände. Es sind alle Verantwortlichen in Politik und Verwaltung gefordert, mit konstruktiven Vorschlägen für mehr Sicherheit und Lebensqualität in Hessisch Lichtenau/Quentel zu sorgen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Asphaltmischanlage am Steinbruch "Ölberg"?

Die Genehmigung wurde am 15. August 2013 erteilt.

Frage 2. Wurde vom Antragsteller eine Genehmigung zum 24/7-Betrieb gestellt und wird diese Genehmigung erteilt werden?

Der Antragsteller hat in seinem Antrag in Kapitel 3.2 ausgeführt:

Die Anlage ist mit einer Kapazität von maximal 1.500.000 t/a und 280 t/h geplant und soll in der Regel maximal 12 Stunden täglich werktags betrieben werden; jedoch im Bedarfsfall auch im 24 Stunden Betrieb (von 0:00 Uhr - bis 24:00 Uhr) an sieben Tagen in der Woche und an 220 Tagen im Jahr betrieben werden können. Unberührt davon sind die straßenrechtlichen Regelungen für den Lkw-Verkehr an Sonn- und Feiertagen und die Regelungen für Sonntagsarbeit zu beachten.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat keine Sachverhalte ergeben, die eine Einschränkung gerechtfertigt hätten. Der Tagebau und die Aufbereitung sind auf die Betriebszeiten tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) an Werktagen beschränkt.

Frage 3. Mit welchen zusätzlichen Belastungen für die Bürger rechnet die Landesregierung nach Inbetriebnahme der Asphaltmischanlage

- bei einem 5-Tage-Betrieb,
- bei einem 7-Tage-Betrieb?

Für die Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen gelten die Anforderungen der Ziffer 7.4 der TA-Lärm.

In der Schallprognose wurde bei der Ermittlung der oben genannten Geräuschimmissionen der dem Betrieb gemäß Ziffer 7.4. Absatz 1 der TA-Lärm zuzurechnende An- und Abfahrtsverkehr ermittelt. Die Prognose basiert auf der konservativen Annahme, dass die Anlage 24 Stunden in Betrieb ist. Tatsächlich ist dies nicht der Fall, da der Betrieb in der Regel maximal 12 Stunden am Tag erfolgt.

Ausgehend von der konservativen Betrachtung wurde die maximale Anzahl von Lkw's von 24 Stück sowohl für den Tag als auch für die Nacht angesetzt. Mit dieser angenommenen Anzahl des Lkw-Verkehrs sind alle Transporte umfasst, die im Zusammenhang mit der Anlieferung der für den Betrieb der Anlage benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe anfallen. Bei den benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen handelt es sich jährlich um ca. 800 t Zusatzstoffe, 5.200 t Bitumen, 1.500 t Braunkohlenstaub und < 100.000 l Heizöl. Überschlagen auf das Jahr kommt es hierdurch zu 1 bis 2 Lkw-Fahrten je Tag zusätzlich.

Des Weiteren sind in der Schallprognose die im Zusammenhang mit dem Abtransport des fertigen Produkts anfallenden Lkw-Bewegungen erfasst worden. Auf die bisher vom Basaltwerk insgesamt ausgehenden Transportbewegungen hat dies keine Auswirkungen. Denn bisher wurde der Basalt, der für die Asphaltherstellung verwendet wird, per Lkw zu externen Asphaltmischanlagen außerhalb des Basaltwerks gefahren. Nunmehr soll der Basalt direkt vor Ort in der geplanten Asphaltmischanlage verarbeitet und dann das fertige Produkt abgefahren werden. Die Anzahl der Lkw's erhöht sich hierdurch nicht, weil anstatt des Basalts zu externen Asphaltmischanlagen nunmehr das bereits das in der geplanten Asphaltmischanlage erstellte fertige Produkt (Asphalt) per Lkw das Basaltwerk verlässt.

Als Input-Material für die Asphaltmischanlage wird auch Recycling-Material (RC-Material) in einer Größenordnung von bis ca. 40 % verwendet. Dieses RC-Material wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage gebrochen und klassiert, die mit Bescheid vom 5. Juli 2013 immissionsschutzrechtlich genehmigt worden ist. Gegenstand der den Antragsunterlagen für die mobile Aufbereitungsanlage beiliegenden Schallprognose waren unter anderem die im Zusammenhang mit der Anlieferung des RC-Materials erforderlichen Lkw-Fahrten (max. 21 Lkw pro Tag, d.h. 42 Fahrten An- und Abfahrtsverkehr). Diese Genehmigung konnte erteilt werden, weil die der Anlage zuzurechnenden Geräusche die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 db(A) unterschreiten. Diese Fahrbewegungen sind somit nicht der Asphaltmischanlage zuzuordnen, gleichwohl aber im Rahmen der Schallprognose für die Asphaltmischanlage berücksichtigt worden. Im Übrigen erfolgt der Transport des RC-Materials zum überwiegenden Teil im "Last-Last-Prinzip". Dies bedeutet, dass die Anlieferer von RC-Material als Rückfracht in der Regel aufbereiteten Basalt und Asphaltmischgut laden.

Sofern es sich um Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. im Bereich der Ortschaft Quentel) handelt, besteht eine Verpflichtung zur Minimierung dieser Geräusche nur unter den in Ziffer 7.4 Abs. 2 bis 4 TA-Lärm genannten Voraussetzungen und letztendlich auch nur dann, wenn es sich um Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen handelt, die in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in den nach Ziffer 6.1 der TA-Lärm geschützten Gebieten entstehen. Alle von dem Lkw-Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen betroffenen Ortschaften liegen aber bereits deutlich weiter als 500 m von dem Betriebsgrundstück entfernt. Insofern bedurfte es in den Antragsunterlagen diesbezüglich auch keiner detaillierten Aussage zu der Anzahl des der Antragstellerin zuzurechnenden Lkw-Verkehrs in diesen Bereichen. Dies gilt letztendlich auch für den An- und

Abfahrtsverkehr, der im Zusammenhang mit der mobilen Aufbereitungsanlage für das RC-Material entsteht.

Im Hinblick auf eine Verkehrsbelastung und Verkehrsgefahren in den Ortslage Quentel bzw. in der Stadt Hessisch Lichtenau ist auszuführen, dass Fragen, die die Reglementierung des Transportverkehrs auf öffentlichen Straßen betrifft, mit Ausnahme der vorgenannten Anforderungen der Ziffer 7.4 Abs. 2 bis 4 TA-Lärm nicht Regelungsgegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vielmehr gelten für öffentliche Straßen insbesondere die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts. Danach ist eine Nutzung der Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Regelungen zulässig.

Frage 4. Im Bereich "Ölberg" stehen hochwertige Basaltvorkommen an, die noch jahrzehntelang gefördert werden.
Warum wurde der Bau einer Entlastungs- bzw. Baustraße als Ortsumfahrung noch nicht geprüft und geplant?

Die Frage nach einer anderen Zu- und Abfahrt zum Betrieb Ölberg wurde im Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die Erweiterung des Tagebaus "Ölberg" geprüft. Danach ist eine andere Zu- und Abfahrt nicht vertretbar. Die Genehmigung der Asphaltmischanlage als weitere Anlage im Tagebau ändert nichts an der damaligen Feststellung.

Frage 5. Sieht die Landesregierung in einer solchen Maßnahme nicht die Chance, die Probleme, die der Schwerlastverkehr in der Ortslage Hessisch Lichtenau / Quentel verursacht und die künftig noch zunehmen werden, deutlich zu mildern?

Für die Forderung einer Entlastungs- bzw. Baustraße als Ortsumgehung besteht für das Land als Baulasträger der Straßenbaulast keine Rechtsgrundlage.

Frage 6. Verkehrssichernde Maßnahmen könnten ebenfalls hilfreich sein. Wie steht die Landesregierung zu folgenden Vorschlägen und welche Unterstützung zur Durchführung bietet sich an:
a) Errichtung einer oder zwei stationärer Anlagen zu Geschwindigkeitsmessungen?

Bei keinem der im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2013 in der Ortsdurchfahrt Hessisch-Lichtenau, Ortsteil Quentel polizeilich registrierten sieben Verkehrsunfälle war die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unfallursächlich. Eine Notwendigkeit für die Errichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen ist daher nicht gegeben. Zuständig hierfür wäre ohnedies der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

Frage 6. b) Einsatz von verkehrsberuhigenden Maßnahmen, um die Durchfahrtsgeschwindigkeit besonders der Lkw wirksam zu begrenzen?

Die Landesregierung sieht in baulichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen kein geeignetes Mittel, das Geschwindigkeitsniveau in der Ortsdurchfahrt Quentel zu reduzieren.

Frage 7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Durchfahrtszahlen der Lkw (Anzahl oder Tonnage pro Tag / pro Woche) zu begrenzen?

Die Landesregierung sieht aus straßenrechtlicher Sicht keine Möglichkeiten, die Durchfahrtszahlen der Lkw in der Ortsdurchfahrt Quentel zu begrenzen. Dies kann weder durch Widmungsbeschränkung oder eine Einschränkung des Gemeingebrauchs erreicht werden.

Dabei ist zu beachten, dass der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Nutzung der L 3228 von Lastkraftwagen wird vom Gemeingebrauch erfasst.

Bei vorübergehender Beschränkung des Gemeingebrauchs auf einer Straße wegen ihres baulichen Zustandes sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten.

Eine Widmungsbeschränkung für alle Lastkraftwagen eines festzulegenden zulässigen Gesamtgewichts würde auch für sämtlichen Verkehr dieser Verkehrsart gelten. Eine Beschränkung auf Anzahl oder Tonnage pro Tag oder

pro Woche mit Hilfe der Widmungsbeschränkung scheidet aus. Für eine Benutzung müssten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 16 des Hessischen Straßengesetzes erteilt werden. Für den nicht zugelassenen Verkehr müsste eine Ausweichroute bestehen. Dies gilt auch für eine Einschränkung des Gemeingebrauchs. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dem hessischen Straßenrecht.

Da keine Ausweichroute für den Lkw-Verkehr besteht, kann dieser aus der Ortsdurchfahrt Quentel nicht auf eine solche Ausweichroute verwiesen werden, es sei denn, es würde eine solche Straße vorher gebaut.

Wiesbaden, 9. Oktober 2013

Lucia Puttrich